

TE Vwgh Erkenntnis 2018/10/3 Ro 2018/12/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2018

Index

L24008 Gemeindebedienstete Vorarlberg;
L92008 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Vorarlberg;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
40/01 Verwaltungsverfahren;
65/01 Allgemeines Pensionsrecht;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ABGB §6;
ABGB §7;
ASVG §292 Abs4 litc;
AVG §56;
B-VG Art18;
GdAngG VlbG 2005 §62;
GdBedG VlbG 1988 §79 Abs1 idF 2015/052;
GdBedG VlbG 1988 §82 Abs1 idF 2011/025;
GdBedG VlbG 1988 §82 Abs2 idF 2011/025;
GdBedRuhebezugVersorgungsgenusszulagenV VlbG 2018 §1 Abs1;
MSG VlbG 2010 §1 Abs3 lit a;
MSV VlbG 2010 §1 Abs1;
PG 1965 §26 Abs1;
PG 1965 §26 Abs4 lit a;
PG 1965 §26;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGVG 2014 §17;
VwRallg;
1. ABGB Art. 4 § 6 heute
2. ABGB Art. 4 § 6 gültig ab 01.01.2005
1. ABGB Art. 4 § 7 heute

2. ABGB Art. 4 § 7 gültig ab 01.01.2005

1. ASVG § 292 heute
2. ASVG § 292 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 292 gültig von 01.01.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2024
4. ASVG § 292 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2022
5. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
6. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2019
7. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
8. ASVG § 292 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
9. ASVG § 292 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
10. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
11. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
12. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
13. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
14. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
15. ASVG § 292 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
16. ASVG § 292 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
17. ASVG § 292 gültig von 01.01.2013 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
18. ASVG § 292 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
19. ASVG § 292 gültig von 01.06.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
20. ASVG § 292 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
21. ASVG § 292 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
22. ASVG § 292 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
23. ASVG § 292 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
24. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
25. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
26. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
27. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
28. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
29. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
31. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
32. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
33. ASVG § 292 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
34. ASVG § 292 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
35. ASVG § 292 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
36. ASVG § 292 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
37. ASVG § 292 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 292 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
39. ASVG § 292 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
40. ASVG § 292 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
41. ASVG § 292 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
42. ASVG § 292 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
43. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
45. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
46. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
47. ASVG § 292 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
48. ASVG § 292 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
49. ASVG § 292 gültig von 25.08.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
50. ASVG § 292 gültig von 01.01.1998 bis 24.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

51. ASVG § 292 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. PG 1965 § 26 heute
2. PG 1965 § 26 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. PG 1965 § 26 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PG 1965 § 26 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
6. PG 1965 § 26 gültig von 31.12.2010 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.2003 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2003
8. PG 1965 § 26 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
9. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
10. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
11. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
12. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
13. PG 1965 § 26 gültig von 01.03.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
14. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1979 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 26 heute
2. PG 1965 § 26 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. PG 1965 § 26 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PG 1965 § 26 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
6. PG 1965 § 26 gültig von 31.12.2010 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.2003 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2003
8. PG 1965 § 26 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
9. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
10. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
11. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
12. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
13. PG 1965 § 26 gültig von 01.03.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
14. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1979 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 26 heute
2. PG 1965 § 26 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. PG 1965 § 26 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PG 1965 § 26 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
6. PG 1965 § 26 gültig von 31.12.2010 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.2003 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2003
8. PG 1965 § 26 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
9. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

10. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
11. PG 1965 § 26 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
12. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
13. PG 1965 § 26 gültig von 01.03.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
14. PG 1965 § 26 gültig von 01.01.1979 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zens und Hofrätin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer, Hofrat Mag. Feiel sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Berger, über die Revision der Berufungskommission der Stadt Bregenz, vertreten durch Dr. Bertram Grass und Mag. Christoph Dorner, Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Reichsstraße 7 (Seegarten), gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 8. Juni 2018, LVwG-308- 1/2018-R9, betreffend Ruhebezugzulage gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz (mitbeteiligte Partei: C S in B), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zens und Hofrätin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer, Hofrat Mag. Feiel sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Berger, über die Revision der Berufungskommission der Stadt Bregenz, vertreten durch Dr. Bertram Grass und Mag. Christoph Dorner, Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Reichsstraße 7 (Seegarten), gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 8. Juni 2018, LVwG-308- 1/2018-R9, betreffend Ruhebezugzulage gemäß Paragraph 82, Absatz eins, Gemeindebedienstetengesetz (mitbeteiligte Partei: C S in B), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Kostenersatzbegehren der revisionswerbenden Partei wird abgewiesen.

Begründung

1 Der Mitbeteiligte steht in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis zur Landeshauptstadt Bregenz. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Bregenz vom 22. Mai 2017 wurde der Antrag des Mitbeteiligten auf Gewährung einer Ruhebezugzulage vom 25. April 2017 nach § 82 Abs. 1 des Vorarlberger Gesetzes über das Dienstrecht jener Gemeindebediensteten, für die nicht das Gemeindeangestelltengesetz 2005 gilt (Gemeindebedienstetengesetz 1988), abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung des Mitbeteiligten wurde mit Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Bregenz vom 28. November 2017 ebenso abgewiesen. 1 Der Mitbeteiligte steht in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis zur Landeshauptstadt Bregenz. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Bregenz vom 22. Mai 2017 wurde der Antrag des Mitbeteiligten auf Gewährung einer Ruhebezugzulage vom 25. April 2017 nach Paragraph 82, Absatz eins, des Vorarlberger Gesetzes über das Dienstrecht jener Gemeindebediensteten, für die nicht das Gemeindeangestelltengesetz 2005 gilt (Gemeindebedienstetengesetz 1988), abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung des Mitbeteiligten wurde mit Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Bregenz vom 28. November 2017 ebenso abgewiesen.

2 Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (LVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis Folge gegeben und dem Mitbeteiligten eine Ruhebezugzulage zuerkannt. Das LVwG stellte den anzuwendenden Richtsatz für den Mitbeteiligten, seine Ehefrau und zwei Kinder sowie das monatliche Gesamteinkommen des Revisionswerbers (monatlicher (Brutto-)Ruhebezug zuzüglich der Nebengebührensulage zuzüglich des Sockelbetrages sowie der Kinderzulage für zwei Kinder jeweils in näher genannter Höhe) sowie die Tatsache fest, dass das Einkommen bei Nichtberücksichtigung der (anteiligen) Sonderzahlung nicht die Höhe des

angeführten Mindestbetrages erreiche. Rechtlich führte das LVwG zu der strittigen Rechtsfrage, ob die Sonderzahlungen des Revisionswerbers zur Berechnung des monatlichen Gesamteinkommens - auf das in der Regelung über die Gewährung einer Ruhebezugzulage nach § 82 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz ausdrücklich Bezug genommen werde - miteinzubeziehen sei oder nicht, aus, dass der Begriff des "monatlichen Gesamteinkommens" weder im Gemeinde- noch im Landesdienstrecht definiert werde. Das Bundesdienstrecht enthalte dazu jedoch eine sehr ausführliche Definition. Sofern die belangte Behörde Ausführungen zur Regierungsvorlage über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes tätige, welche sich auf das Jahr 1962 bezöge, übersehe sie, dass die derzeit geltende Bestimmung des § 82 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz nicht mit der damaligen Bestimmung des § 56 Abs. 1 Gemeindeangestelltengesetz übereinstimme: Während § 56 Abs. 1 leg. cit. auf den monatlichen Ruhegenuss bzw. den Differenzbetrag "zwischen dem Ruhegenuss und dem Mindestsatz" abgestellt habe, gebühre nach der nunmehr geltenden Regelung des § 82 Abs. 1 leg. cit. ein Betrag "in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz". Aufgrund der unterschiedlich formulierten Gesetzestexte könne daher bei der Klärung der Frage, ob eine Sonderzahlung unter das monatliche Gesamteinkommen falle, nicht auf die in der Regierungsvorlage enthaltenen Erläuterungen aus dem Jahre 1962 zurückgegriffen werden. Ein Wortvergleich zeige, dass die derzeit geltende Bestimmung des § 82 Gemeindebedienstetengesetz mit der Bestimmung des § 80 Abs. 1 und 2 Gemeindebedienstetengesetz 1972 übereinstimme. In den näher bezeichneten Materialien zu diesem Gesetz werde ausgeführt, dass der Gesetzesentwurf im Interesse der Gleichbehandlung der Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen im Wesentlichen die Bundesregelungen übernehme. Gemäß § 26 Abs. 4 lit. a Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340 (im Folgenden: PG 1965), würden Sonderzahlungen für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens nicht als Einkünfte gelten. Auch in der Vorgängerbestimmung zu § 26 PG 1965 hätten Sonderzahlungen nicht zum monatlichen Gesamteinkommen gezählt. Wenn der Landesgesetzgeber bei der Bestimmung der Ruhegenusszulage im Jahr 1972 vom Bundesgesetzgeber Abweichendes hätte regeln wollen, hätte dieser nicht die bislang verwendete Wortwahl aufgeben müssen; seitdem werde nicht mehr auf den Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Ruhegenuss und dem Mindestsatz, sondern - wie beim Bund - auf den Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz abgestellt. Die Ausführungen des Berichtes über die Abänderung des Gemeindeangestelltengesetzes könnten hierfür jedenfalls nicht herangezogen werden. In Anbetracht des Umstandes, dass bei der Erlassung des § 80 Gemeindebedienstetengesetz über die Ruhegenusszulage im Jahr 1972 in den Erläuterungen darauf hingewiesen worden sei, dass der Gesetzesentwurf im Interesse der Gleichbehandlung der Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen die im PG 1965 enthaltenen Bundesregelungen "im Wesentlichen" übernehme, sei nach Ansicht des LVwG bei der Auslegung des Begriffs des monatlichen Gesamteinkommens, welcher in § 82 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz nach wie vor verwendet werde, auf die Bestimmung des § 26 Abs. 4 lit. a PG 1965 zurückzugreifen. Demnach würden Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebührten, nicht als Einkünfte gelten, die bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens einberechnet werden dürften. Die ordentliche Revision wurde vom LVwG zur Klärung dieser Rechtsfrage zugelassen. 2 Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (LVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis Folge gegeben und dem Mitbeteiligten eine Ruhebezugzulage zuerkannt. Das LVwG stellte den anzuwendenden Richtsatz für den Mitbeteiligten, seine Ehefrau und zwei Kinder sowie das monatliche Gesamteinkommen des Revisionswerbers (monatlicher (Brutto-)Ruhebezug zuzüglich der Nebengebührensulage zuzüglich des Sockelbetrages sowie der Kinderzulage für zwei Kinder jeweils in näher genannter Höhe) sowie die Tatsache fest, dass das Einkommen bei Nichtberücksichtigung der (anteiligen) Sonderzahlung nicht die Höhe des angeführten Mindestbetrages erreiche. Rechtlich führte das LVwG zu der strittigen Rechtsfrage, ob die Sonderzahlungen des Revisionswerbers zur Berechnung des monatlichen Gesamteinkommens - auf das in der Regelung über die Gewährung einer Ruhebezugzulage nach Paragraph 82, Absatz eins, Gemeindebedienstetengesetz ausdrücklich Bezug genommen werde - miteinzubeziehen sei oder nicht, aus, dass der Begriff des "monatlichen Gesamteinkommens" weder im Gemeinde- noch im Landesdienstrecht definiert werde. Das Bundesdienstrecht enthalte dazu jedoch eine sehr ausführliche Definition. Sofern die belangte Behörde Ausführungen zur Regierungsvorlage über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes tätige, welche sich auf das Jahr 1962 bezöge, übersehe sie, dass die derzeit geltende Bestimmung des Paragraph 82, Absatz eins, Gemeindebedienstetengesetz nicht mit der damaligen Bestimmung des Paragraph 56, Absatz eins, Gemeindeangestelltengesetz übereinstimme: Während Paragraph 56, Absatz eins, leg. cit. auf den monatlichen

Ruhegenuss bzw. den Differenzbetrag "zwischen dem Ruhegenuß und dem Mindestsatz" abgestellt habe, gebühre nach der nunmehr geltenden Regelung des Paragraph 82, Absatz eins, leg. cit. ein Betrag "in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz". Aufgrund der unterschiedlich formulierten Gesetzestexte könne daher bei der Klärung der Frage, ob eine Sonderzahlung unter das monatliche Gesamteinkommen falle, nicht auf die in der Regierungsvorlage enthaltenen Erläuterungen aus dem Jahre 1962 zurückgegriffen werden. Ein Wortvergleich zeige, dass die derzeit geltende Bestimmung des Paragraph 82, Gemeindebedienstetengesetz mit der Bestimmung des Paragraph 80, Absatz eins, und 2 Gemeindebedienstetengesetz 1972 übereinstimme. In den näher bezeichneten Materialien zu diesem Gesetz werde ausgeführt, dass der Gesetzesentwurf im Interesse der Gleichbehandlung der Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen im Wesentlichen die Bundesregelungen übernehme. Gemäß Paragraph 26, Absatz 4, Litera a, Pensionsgesetz 1965, Bundesgesetzblatt, Nr. 340 (im Folgenden: PG 1965), würden Sonderzahlungen für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens nicht als Einkünfte gelten. Auch in der Vorgängerbestimmung zu Paragraph 26, PG 1965 hätten Sonderzahlungen nicht zum monatlichen Gesamteinkommen gezählt. Wenn der Landesgesetzgeber bei der Bestimmung der Ruhegenusszulage im Jahr 1972 vom Bundesgesetzgeber Abweichendes hätte regeln wollen, hätte dieser nicht die bislang verwendete Wortwahl aufgeben müssen; seitdem werde nicht mehr auf den Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Ruhegenuss und dem Mindestsatz, sondern - wie beim Bund - auf den Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz abgestellt. Die Ausführungen des Berichtes über die Abänderung des Gemeindeangestelltengesetzes könnten hierfür jedenfalls nicht herangezogen werden. In Anbetracht des Umstandes, dass bei der Erlassung des Paragraph 80, Gemeindebedienstetengesetz über die Ruhegenusszulage im Jahr 1972 in den Erläuterungen darauf hingewiesen worden sei, dass der Gesetzesentwurf im Interesse der Gleichbehandlung der Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen die im PG 1965 enthaltenen Bundesregelungen "im Wesentlichen" übernehme, sei nach Ansicht des LVwG bei der Auslegung des Begriffs des monatlichen Gesamteinkommens, welcher in Paragraph 82, Absatz eins, Gemeindebedienstetengesetz nach wie vor verwendet werde, auf die Bestimmung des Paragraph 26, Absatz 4, Litera a, PG 1965 zurückzugreifen. Demnach würden Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebührten, nicht als Einkünfte gelten, die bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens einberechnet werden dürften. Die ordentliche Revision wurde vom LVwG zur Klärung dieser Rechtsfrage zugelassen.

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die ordentliche Revision der belangten Behörde. Sie führt aus, dass das LVwG fälschlicherweise Sonderzahlungen des Ruhebezugsberechtigten nicht zum monatlichen Gesamteinkommen zähle. Zunächst sei eine Wortinterpretation durchzuführen; ein Gesamteinkommen sei das gesamte während eines Jahres erzielte Einkommen, das 14 Mal jährlich ausbezahlt werde. Lasse man die vom LVwG vorgenommene historische Interpretation außer Acht, komme man schon nach der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung zum Ergebnis, dass es keinen Hinweis darauf gebe, die Sonderzahlungen nicht zum Gesamteinkommen zu zählen. Auch eine teleologische Interpretation führe zu keinem anderen Ergebnis; Zweck des § 82 Gemeindebedienstetengesetz sei es, zu verhindern, dass der Beamte des Ruhestandes weniger als den in dieser Bestimmung definierten Mindestsatz erhalte. Die Bestimmung sei mit der Ausgleichszulage des ASVG vergleichbar. Da die Ruhebezugzulage zwölf Mal gewährt werde, müsse als Parameter ein monatliches Gesamteinkommen herangezogen werden. Das Gesetz sei daher auch ausreichend bestimmt. Bei den erwähnten Gesetzesbestimmungen des Bundes seien die Sonderzahlungen im Gesetzestext offensichtlich explizit deshalb ausgenommen, weil sonst niemand auf die Idee käme, dass das "Weihnachts- und Urlaubsgeld" nicht zum monatlichen Gesamteinkommen gerechnet werde. Die vom LVwG herangezogene historische Interpretation sei unrichtig, da in § 26 PG 1965 von einer Ergänzungszulage die Rede sei, hier gehe es um eine Ruhebezugzulage. Die Vorarlberger Regelung unterscheide sich deutlich von jener des Bundes und anderer Bundesländer. Es sei daher von einer Wortinterpretation auszugehen. 3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die ordentliche Revision der belangten Behörde. Sie führt aus, dass das LVwG fälschlicherweise Sonderzahlungen des Ruhebezugsberechtigten nicht zum monatlichen Gesamteinkommen zähle. Zunächst sei eine Wortinterpretation durchzuführen; ein Gesamteinkommen sei das gesamte während eines Jahres erzielte Einkommen, das 14 Mal jährlich ausbezahlt werde. Lasse man die vom LVwG vorgenommene historische Interpretation außer Acht, komme man schon nach der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung zum Ergebnis, dass es keinen Hinweis darauf gebe, die Sonderzahlungen nicht zum Gesamteinkommen zu zählen. Auch eine teleologische Interpretation führe zu keinem anderen Ergebnis; Zweck des Paragraph 82, Gemeindebedienstetengesetz sei es, zu verhindern, dass der Beamte des

Ruhestandes weniger als den in dieser Bestimmung definierten Mindestsatz erhalte. Die Bestimmung sei mit der Ausgleichszulage des ASVG vergleichbar. Da die Ruhebezugzulage zwölf Mal gewährt werde, müsse als Parameter ein monatliches Gesamteinkommen herangezogen werden. Das Gesetz sei daher auch ausreichend bestimmt. Bei den erwähnten Gesetzesbestimmungen des Bundes seien die Sonderzahlungen im Gesetzestext offensichtlich explizit deshalb ausgenommen, weil sonst niemand auf die Idee käme, dass das "Weihnachts- und Urlaubsgeld" nicht zum monatlichen Gesamteinkommen gerechnet werde. Die vom LVwG herangezogene historische Interpretation sei unrichtig, da in Paragraph 26, PG 1965 von einer Ergänzungszulage die Rede sei, hier gehe es um eine Ruhebezugzulage. Die Vorarlberger Regelung unterscheide sich deutlich von jener des Bundes und anderer Bundesländer. Es sei daher von einer Wortinterpretation auszugehen.

4 Der Mitbeteiligte erstattete keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die zulässige ordentliche Revision erwogen:

5 Die Rechtslage stellt sich dar wie folgt:

§ 79 Gemeindebedienstetengesetz, LGBL. für Vorarlberg Paragraph 79, Gemeindebedienstetengesetz, Landesgesetzblatt, für Vorarlberg

Nr. 49/1988 idF Nr. 52/2015, lautet auszugsweise: Nr. 49 aus 1988, in der Fassung Nr. 52 aus 2015,, lautet auszugsweise:

"Ruhebezug

1. (1) Absatz eins, Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebühren ein monatlicher Ruhebezug sowie nach Maßgabe der §§ 62 und 65 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 Sonderzahlungen und Kinderzulagen. Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebühren ein monatlicher Ruhebezug sowie nach Maßgabe der Paragraphen 62, und 65 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 Sonderzahlungen und Kinderzulagen.

...

..."

§ 82 Gemeindebedienstetengesetz, LGBL. für Vorarlberg Paragraph 82, Gemeindebedienstetengesetz, Landesgesetzblatt, für Vorarlberg

Nr. 49/1988 idF LGBL. Nr. 25/2011, lautet: Nr. 49 aus 1988, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 25 aus 2011,, lautet:

"Ruhebezugzulage

1. (1) Absatz eins, Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes, dessen monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes gemäß Abs. 2 nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine monatliche Ruhebezugzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. In das Gesamteinkommen ist das Einkommen des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners einzurechnen. Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes, dessen monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes gemäß Absatz 2, nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine monatliche Ruhebezugzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. In das Gesamteinkommen ist das Einkommen des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners einzurechnen.
2. (2) Absatz 2, Der Mindestsatz ist unter Bedachtnahme auf den für den Lebensunterhalt notwendigen Aufwand von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Für den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, sind entsprechende Steigerungsbeträge vorzusehen."

6 § 62 des Gesetzes über das Dienstrecht der Gemeindeangestellten, LGBL. für Vorarlberg Nr. 19/2005, lautet: 6 Paragraph 62, des Gesetzes über das Dienstrecht der Gemeindeangestellten, LGBL. für Vorarlberg Nr. 19 aus 2005,, lautet:

"Sonderzahlung

Dem Gemeindeangestellten gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des durchschnittlichen Monatsbezuges in diesem Zeitraum. Steht ein Gemeindeangestellter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienststand der Monat des Ausscheidens."

7 Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ruhebezugzulage und der Versorgungsgenusszulage für die Gemeindebeamten und deren Hinterbliebene (Gemeindebeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung), LGBL. Nr. 102/2017, lautet auszugsweise: 7 Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ruhebezugzulage und der Versorgungsgenusszulage für die Gemeindebeamten und deren Hinterbliebene (Gemeindebeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung), Landesgesetzblatt Nr. 102 aus 2017,, lautet auszugsweise:

"§ 1

1. (1)Absatz eins,Der Mindestsatz für die Bemessung der Ruhebezugzulage (§ 82 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988) beträgt 909,42 Euro. Der Mindestsatz erhöht sich für den Ehegatten um 454,10 Euro und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 140,32 Euro.Der Mindestsatz für die Bemessung der Ruhebezugzulage (Paragraph 82, Absatz 2, des Gemeindebedienstetengesetzes 1988) beträgt 909,42 Euro. Der Mindestsatz erhöht sich für den Ehegatten um 454,10 Euro und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 140,32 Euro.

2. (2)Absatz 2,

8 Der Entwurf des Gemeindebedienstetengesetzes, 26. Beilage im Jahre 1971 des XXI. Vorarlberger Landtages (499 ff), der in § 79 eine "Ruhegenusszulage" regelte, die gebührte, sofern das monatliche Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes nicht erreichte, lautete: 8 Der Entwurf des Gemeindebedienstetengesetzes, 26. Beilage im Jahre 1971 des römisch 21 . Vorarlberger Landtages (499 ff), der in Paragraph 79, eine "Ruhegenusszulage" regelte, die gebührte, sofern das monatliche Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes nicht erreichte, lautete:

"Der vorliegende Gesetzesentwurf baut auf dem Gemeindeangestelltengesetz, LGBL. Nr. 1/1963, auf. Aus diesem Grunde kann von einer ausführlichen Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes abgesehen werden. In den nachstehenden Bemerkungen wird daher vornehmlich auf jene Gesetzesstellen aufmerksam gemacht, die Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung beinhalten oder aus anderen Gründen eines Hinweises bedürfen. ..."Der vorliegende Gesetzesentwurf baut auf dem Gemeindeangestelltengesetz, Landesgesetzblatt Nr. 1 aus 1963,, auf. Aus diesem Grunde kann von einer ausführlichen Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes abgesehen werden. In den nachstehenden Bemerkungen wird daher vornehmlich auf jene Gesetzesstellen aufmerksam gemacht, die Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung beinhalten oder aus anderen Gründen eines Hinweises bedürfen. ...

6. und 7. Abschnitt:

Der Bundesgesetzgeber hat im Pensionsgesetz 1965 die Pensionsansprüche der Bundesbeamten und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen neu geregelt. Der Gesetzesentwurf übernimmt im Interesse der Gleichbehandlung der Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen im wesentlichen diese Bundesregelung.

Im Hinblick auf die vor kurzem im Bundesgesetzblatt verlautbarte Novelle zum Pensionsgesetz 1965 sind im Entwurf ebenfalls die verbesserten Sätze für den Witwen- und Waisenversorgungsgenuß vorgesehen".

9 Das in den Materialien erwähnte Gemeindeangestelltengesetz sah in § 56 ebenfalls eine monatliche Ruhegenusszulage für einen Gemeindebeamten vor, dessen "monatlicher Ruhegenuß den Mindestsatz gem. Abs. 2 nicht erreicht(e)". Die Materialien hiezu (12. Beilage im Jahre 1962 des XIX. Vorarlberger Landtages, 111 - 112) lauten: 9 Das in den Materialien erwähnte Gemeindeangestelltengesetz sah in Paragraph 56, ebenfalls eine monatliche Ruhegenusszulage für einen Gemeindebeamten vor, dessen "monatlicher Ruhegenuß den Mindestsatz gem. Absatz 2, nicht erreicht(e)". Die Materialien hiezu (12. Beilage im Jahre 1962 des römisch neunzehn. Vorarlberger Landtages, 111 - 112) lauten:

"Der neue Text sieht die Gewährung einer Ruhegenußzulage vor, wenn der Ruhegenuß unter einem bestimmten Mindestsatz liegt. Die Einführung der Ruhegenußzulage hat den Zweck, dem Gemeindebeamten des Ruhestandes ein bestimmtes Mindesteinkommen zu gewährleisten, um ihn jedenfalls nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen zu lassen. Es handelt sich hierbei um eine gleichartige Regelung, wie sie der Bund im Bundesgesetz über die Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes, BGBl. Nr. 198/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 283/1960 und Nr. 57/1962, geschaffen hat. Beim Bund beträgt der Mindestsatz derzeit für den Ruhestandsbeamten 750 S und erhöht sich für die Ehefrau um 320 S und für jedes zu berücksichtigende Kind um

200 S. Auch im ASVG. (§ 292) ist eine gleichartige Zulage vorgesehen. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch wesentlich einfacher als die des Bundes, weil sie insbesondere die sehr komplizierten Vorschriften über die Ermittlung und Berücksichtigung des Gesamteinkommens außer Betracht läßt. Dies erscheint im Hinblick auf die sehr geringe Zahl der zu erwartenden Fälle vertretbar. Ferner ist zu bemerken, daß der Mindestsatz im Interesse der Dauerhaftigkeit der Regelung nicht in Schillingbeträgen ausgedrückt, sondern die Festsetzung desselben dem Verordnungsweg überlassen wird. Klargestellt sei auch, daß die Ruhegenußzulage einen Teil des Bezuges darstellt und daher bei der Bemessung der Sonderzahlungen zu berücksichtigen ist." "Der neue Text sieht die Gewährung einer Ruhegenußzulage vor, wenn der Ruhegenuß unter einem bestimmten Mindestsatz liegt. Die Einführung der Ruhegenußzulage hat den Zweck, dem Gemeindebeamten des Ruhestandes ein bestimmtes Mindesteinkommen zu gewährleisten, um ihn jedenfalls nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen zu lassen. Es handelt sich hiebei um eine gleichartige Regelung, wie sie der Bund im Bundesgesetz über die Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes, Bundesgesetzblatt Nr. 198 aus 1959, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1960, und Nr. 57 aus 1962,, geschaffen hat. Beim Bund beträgt der Mindestsatz derzeit für den Ruhestandsbeamten 750 S und erhöht sich für die Ehefrau um 320 S und für jedes zu berücksichtigende Kind um 200 S. Auch im ASVG. (Paragraph 292,) ist eine gleichartige Zulage vorgesehen. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch wesentlich einfacher als die des Bundes, weil sie insbesondere die sehr komplizierten Vorschriften über die Ermittlung und Berücksichtigung des Gesamteinkommens außer Betracht läßt. Dies erscheint im Hinblick auf die sehr geringe Zahl der zu erwartenden Fälle vertretbar. Ferner ist zu bemerken, daß der Mindestsatz im Interesse der Dauerhaftigkeit der Regelung nicht in Schillingbeträgen ausgedrückt, sondern die Festsetzung desselben dem Verordnungsweg überlassen wird. Klargestellt sei auch, daß die Ruhegenußzulage einen Teil des Bezuges darstellt und daher bei der Bemessung der Sonderzahlungen zu berücksichtigen ist."

10 Im vorliegenden Fall ist strittig, wie der Begriff "monatliches Gesamteinkommen" in § 82 Gemeindebedienstetengesetz zu verstehen ist. 10 Im vorliegenden Fall ist strittig, wie der Begriff "monatliches Gesamteinkommen" in Paragraph 82, Gemeindebedienstetengesetz zu verstehen ist.

11 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch im öffentlichen Recht bei einer Interpretation nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind. Nach § 6 ABGB darf Gesetzen in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Diese Bestimmung verweist somit zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Dabei ist grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt. Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen. Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art. 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter "korrigierender Auslegungsmethoden" (vgl. näher VwGH 23.2.2001, 98/06/0240). 11 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch im öffentlichen Recht bei einer Interpretation nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind. Nach Paragraph 6, ABGB darf Gesetzen in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Diese Bestimmung verweist somit zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Dabei ist grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt. Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen. Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Artikel 18, B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter "korrigierender Auslegungsmethoden" vergleiche , näher VwGH 23.2.2001, 98/06/0240).

12 Bereits aus dem Wortsinn der Regelung des § 82 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz ergibt sich eindeutig, dass ein "monatliches Gesamteinkommen" jede Zahlung erfasst, die dem Ruhebezugzulagenwerber aus was immer für einem Rechtstitel oder sonstigem Anlass in Geld oder Geldeswert zufließt und geeignet ist, daraus den für den "Lebensunterhalt" notwendigen Aufwand gemäß § 82 Abs. 2 Gemeindebedienstetengesetz zu bestreiten (vgl. zum Begriff des "Einkommens" etwa die hg. Rechtsprechung zu § 49 PG 1965: VwGH 9.7.1991, 90/12/0110, zum Kärntner DRG: 12 Bereits aus dem Wortsinn der Regelung des Paragraph 82, Absatz eins, Gemeindebedienstetengesetz ergibt sich eindeutig, dass ein "monatliches Gesamteinkommen" jede Zahlung erfasst, die dem Ruhebezugzulagenwerber aus was immer für einem Rechtstitel oder sonstigem Anlass in Geld oder Geldeswert zufließt und geeignet ist, daraus den für den "Lebensunterhalt" notwendigen Aufwand gemäß Paragraph 82, Absatz 2, Gemeindebedienstetengesetz zu bestreiten vergleiche , zum Begriff des "Einkommens" etwa die hg. Rechtsprechung zu Paragraph 49, PG 1965: VwGH 9.7.1991, 90/12/0110, zum Kärntner DRG:

VwGH 14.5.1998, 94/12/0250; vgl. auch zum Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz: VwGH 24.6.2015, 2012/10/0107, mwN). VwGH 14.5.1998, 94/12/0250; vergleiche , auch zum Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz: VwGH 24.6.2015, 2012/10/0107, mwN).

13 Sofern das LVwG die Materialien zur Auslegung des "monatlichen Gesamteinkommens" heranzieht, ist dem Verwaltungsgericht darin zuzustimmen, dass der Wortlaut des Gemeindeangestelltengesetzes 1963 ein anderer war, als jener des (auf dem - nach den Materialien 26. Blg. im Jahre 1971 des XXI. Vorarlberger Landtages S 499 - zuvor genannten Gesetz "aufbauenden") Gemeindebedienstetengesetzes 1972 bzw. des nunmehr geltenden Gemeindebedienstetengesetzes 1988: Der Gesetzeswortlaut hat bezüglich des heranzuziehenden Einkommens nämlich eine Ausdehnung erfahren, weil ein "Gesamteinkommen" den zuvor als Vergleichseinheit heranzuziehenden "Ruhegenuss" mitumfasst, über diesen jedoch insofern hinausgeht, als auch ein vom Ruhegenuss abweichendes Einkommen zu berücksichtigen ist. Zudem betonen die Materialien zu § 80 Gemeindebedienstetengesetz 1972 (S 505), dass zwar im Interesse der Gleichbehandlung der Gesetzestext der Bundesregelung übernommen werde; dies jedoch nur "im wesentlichen"; die vom LVwG zu Interpretationszwecken herangezogene Ausnahmebestimmung des § 26 Abs. 4 lit. a PG 1965 wurde jedoch gerade nicht in den Gesetzestext übernommen. 13 Sofern das LVwG die Materialien zur Auslegung des "monatlichen Gesamteinkommens" heranzieht, ist dem Verwaltungsgericht darin zuzustimmen, dass der Wortlaut des Gemeindeangestelltengesetzes 1963 ein anderer war, als jener des (auf dem - nach den Materialien 26. Blg. im Jahre 1971 des römisch 21 . Vorarlberger Landtages S 499 - zuvor genannten Gesetz "aufbauenden") Gemeindebedienstetengesetzes 1972 bzw. des nunmehr geltenden Gemeindebedienstetengesetzes 1988: Der Gesetzeswortlaut hat bezüglich des heranzuziehenden Einkommens nämlich eine Ausdehnung erfahren, weil ein "Gesamteinkommen" den zuvor als Vergleichseinheit heranzuziehenden "Ruhegenuss" mitumfasst, über diesen jedoch insofern hinausgeht, als auch ein vom Ruhegenuss abweichendes Einkommen zu berücksichtigen ist. Zudem betonen die Materialien zu Paragraph 80, Gemeindebedienstetengesetz 1972 (S 505), dass zwar im Interesse der Gleichbehandlung der Gesetzestext der Bundesregelung übernommen werde; dies jedoch nur "im wesentlichen"; die vom LVwG zu Interpretationszwecken herangezogene Ausnahmebestimmung des Paragraph 26, Absatz 4, Litera a, PG 1965 wurde jedoch gerade nicht in den Gesetzestext übernommen.

14 Anders als der Bundesgesetzgeber in § 26 PG 1965 (bzw. auch in § 292 Abs. 4 lit. c ASVG) hat der Vorarlberger Gesetzgeber also gerade keine explizite Ausnahme der Sonderzahlung von der Hinzurechnung zum monatlichen Gesamteinkommen vorgesehen. Vielmehr zeigt gerade die Regelung der Ausnahmebestimmung in § 26 Abs. 4 lit. a PG 1965, dass auch der Bundesgesetzgeber vom Verständnis der Sonderzahlung als Teil des "monatlichen Gesamteinkommens" in § 26 Abs. 1 PG 1965 ausgegangen ist, da er andernfalls die Ausnahme in § 26 Abs. 4 lit. a PG 1965 nicht hätte treffen müssen. 14 Anders als der Bundesgesetzgeber in Paragraph 26, PG 1965 (bzw. auch in Paragraph 292, Absatz 4, Litera c, ASVG) hat der Vorarlberger Gesetzgeber also gerade keine explizite Ausnahme der Sonderzahlung von der Hinzurechnung zum monatlichen Gesamteinkommen vorgesehen. Vielmehr zeigt gerade die Regelung der Ausnahmebestimmung in Paragraph 26, Absatz 4, Litera a, PG 1965, dass auch der Bundesgesetzgeber vom Verständnis der Sonderzahlung als Teil des "monatlichen Gesamteinkommens" in Paragraph 26, Absatz eins, PG 1965 ausgegangen ist, da er andernfalls die Ausnahme in Paragraph 26, Absatz 4, Litera a, PG 1965 nicht hätte treffen müssen.

15 Dem steht auch nicht entgegen, dass der Landesgesetzgeber in § 82 Abs. 2 Gemeindebedienstetengesetz

angeordnet hat, dass der Mindestsatz unter Bedachtnahme auf den für den Lebensunterhalt notwendigen Aufwand von der Landesregierung festzusetzen ist. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass der Beamte des Ruhestandes nicht der "öffentlichen Fürsorge zur Last" fallen soll (vgl. die Materialien zur Ruhegenusszulage im Gemeindeangestelltengesetz 1963, 12. Blg. im Jahr 1962 des XIX. Vorarlberger Landtages). Der "Lebensunterhalt" ist im § 1 Abs. 3 lit. a Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 64/2010, iVm. § 1 Abs. 1 der Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 71/2010, näher geregelt. Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, ob ein Einkommen einen Anspruch auf die - der Mindestsicherung vorangehende - Sozialhilfe mindern oder zum Erlöschen bringen kann, ausgesprochen, dass das "tatsächliche" Einkommen des Hilfeempfängers wesentlich ist. Dieses kann nur ein solches sein, das zur Befriedigung des Lebensbedarfes des Hilfeempfängers zur Verfügung steht. Es ist daher bei der Prüfung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen, der alle Einkünfte des Hilfe Suchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (vgl. VwGH 29.6.1999, 97/08/0101; etwa zu den Familienzuschlägen im AIVG: VwGH 14.5.2007, 2005/10/0187). Da die Sonderzahlungen dem Mitbeteiligten tatsächlich zufließen, sind sie ein ihm zur Verfügung stehendes Einkommen, das ihm zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung steht und das ihm auch bei der Berechnung der Mindestsicherung anzurechnen wäre. 15 Dem steht auch nicht entgegen, dass der Landesgesetzgeber in Paragraph 82, Absatz 2, Gemeindebedienstetengesetz angeordnet hat, dass der Mindestsatz unter Bedachtnahme auf den für den Lebensunterhalt notwendigen Aufwand von der Landesregierung festzusetzen ist. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass der Beamte des Ruhestandes nicht der "öffentlichen Fürsorge zur Last" fallen soll vergleiche , die Materialien zur Ruhegenusszulage im Gemeindeangestelltengesetz 1963, 12. Blg. im Jahr 1962 des römisch neunzehn. Vorarlberger Landtages). Der "Lebensunterhalt" ist im Paragraph eins, Absatz 3, Litera a, Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 64 aus 2010,, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, der Mindestsicherungsverordnung, Landesgesetzblatt Nr. 71 aus 2010,, näher geregelt. Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, ob ein Einkommen einen Anspruch auf die - der Mindestsicherung vorangehende - Sozialhilfe mindern oder zum Erlöschen bringen kann, ausgesprochen, dass das "tatsächliche" Einkommen des Hilfeempfängers wesentlich ist. Dieses kann nur ein solches sein, das zur Befriedigung des Lebensbedarfes des Hilfeempfängers zur Verfügung steht. Es ist daher bei der Prüfung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen, der alle Einkünfte des Hilfe Suchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen vergleiche , VwGH 29.6.1999, 97/08/0101; etwa zu den Familienzuschlägen im AIVG: VwGH 14.5.2007, 2005/10/0187). Da die Sonderzahlungen dem Mitbeteiligten tatsächlich zufließen, sind sie ein ihm zur Verfügung stehendes Einkommen, das ihm zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung steht und das ihm auch bei der Berechnung der Mindestsicherung anzurechnen wäre.

16 Die Sonderzahlungen sind in weiterer Folge auch nicht nur in jenen Monaten anzurechnen, in denen sie gewährt werden, sondern gleichmäßig auf die Monate eines Jahres umzulegen:

17 Ist der gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz normierte und in der Gemeindebeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung näher ausgestaltete Mindestsatz monatsbezogen und soll er als Vergleichsbasis zur Beurteilung des für den Lebensunterhalt erforderlichen Einkommens dienen, so sind Feststellungen über die Höhe der Einkünfte des Gemeindebeamten des Ruhestandes für jeden Monat erforderlich. So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa bei der Feststellung der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens im Zusammenhang mit der Gewährung eines Versorgungsbezuges ausgesprochen, dass bei einer solchen Berechnung von einem Durchschnitt eines Zeitraumes (im Regelfall ein Jahr) auszugehen ist, sodass ein Zufallsergebnis wegen unterschiedlicher Höhe der Leistungen verhindert werde (VwGH 23.1.2008, 2007/12/0001). Auch bei der Berechnung der Ausgleichszulage nach dem ASVG wird bei Ermittlung des Nettoeinkommens aus unselbständiger Tätigkeit bei infolge Sonderzahlungen ungleich hohen Monatseinkünften auf das auf einen Monatsdurchschnitt umzulegende Jahreseinkommen abgestellt (OGH 18.7.2017, 10 ObS 72/17m). Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist ebenso der Monatsdurchschnitt der vom Versicherten erzielten Jahreseinkünfte maßgeblich (OGH 27.5.2003, 10 ObS 130/03w). 17 Ist der gemäß Paragraph 82, Absatz eins, Gemeindebedienstetengesetz normierte und in der Gemeindebeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung näher ausgestaltete Mindestsatz monatsbezogen und soll er als Vergleichsbasis zur Beurteilung des für den Lebensunterhalt erforderlichen Einkommens dienen, so sind Feststellungen über die Höhe der Einkünfte des Gemeindebeamten des Ruhestandes für jeden Monat erforderlich. So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa bei der Feststellung der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens im Zusammenhang mit der Gewährung eines Versorgungsbezuges

ausgesprochen, dass bei einer solchen Berechnung von einem Durchschnitt eines Zeitraumes (im Regelfall ein Jahr) auszugehen ist, sodass ein Zufallsergebnis wegen unterschiedlicher Höhe der Leistungen verhindert werde (VwGH 23.1.2008, 2007/12/0001). Auch bei der Berechnung der Ausgleichszulage nach dem ASVG wird bei Ermittlung des Nettoeinkommens aus unselbständiger Tätigkeit bei infolge Sonderzahlungen ungleich hohen Monatseinkünften auf das auf einen Monatsdurchschnitt umzulegende Jahreseinkommen abgestellt (OGH 18.7.2017, 10 ObS 72/17m). Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist ebenso der Monatsdurchschnitt der vom Versicherten erzielten Jahreseinkünfte maßgeblich (OGH 27.5.2003, 10 ObS 130/03w).

18 Da das LVwG die Anrechnung der Sonderzahlungen auf das monatliche Gesamteinkommen aufgrund einer unrichtigen Rechtsauffassung daher zu Unrecht unterlassen hat, war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 18 Da das LVwG die Anrechnung der Sonderzahlungen auf das monatliche Gesamteinkommen aufgrund einer unrichtigen Rechtsauffassung daher zu Unrecht unterlassen hat, war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

19 Gemäß § 47 Abs. 4 VwGG hat der Revisionswerber im Fall einer Amtsrevision nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG keinen Anspruch auf Aufwandersatz. 19 Gemäß Paragraph 47, Absatz 4, VwGG hat der Revisionswerber im Fall einer Amtsrevision nach Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG keinen Anspruch auf Aufwandersatz.

Wien, am 3. Oktober 2018

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018120014J00

Im RIS seit

13.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at